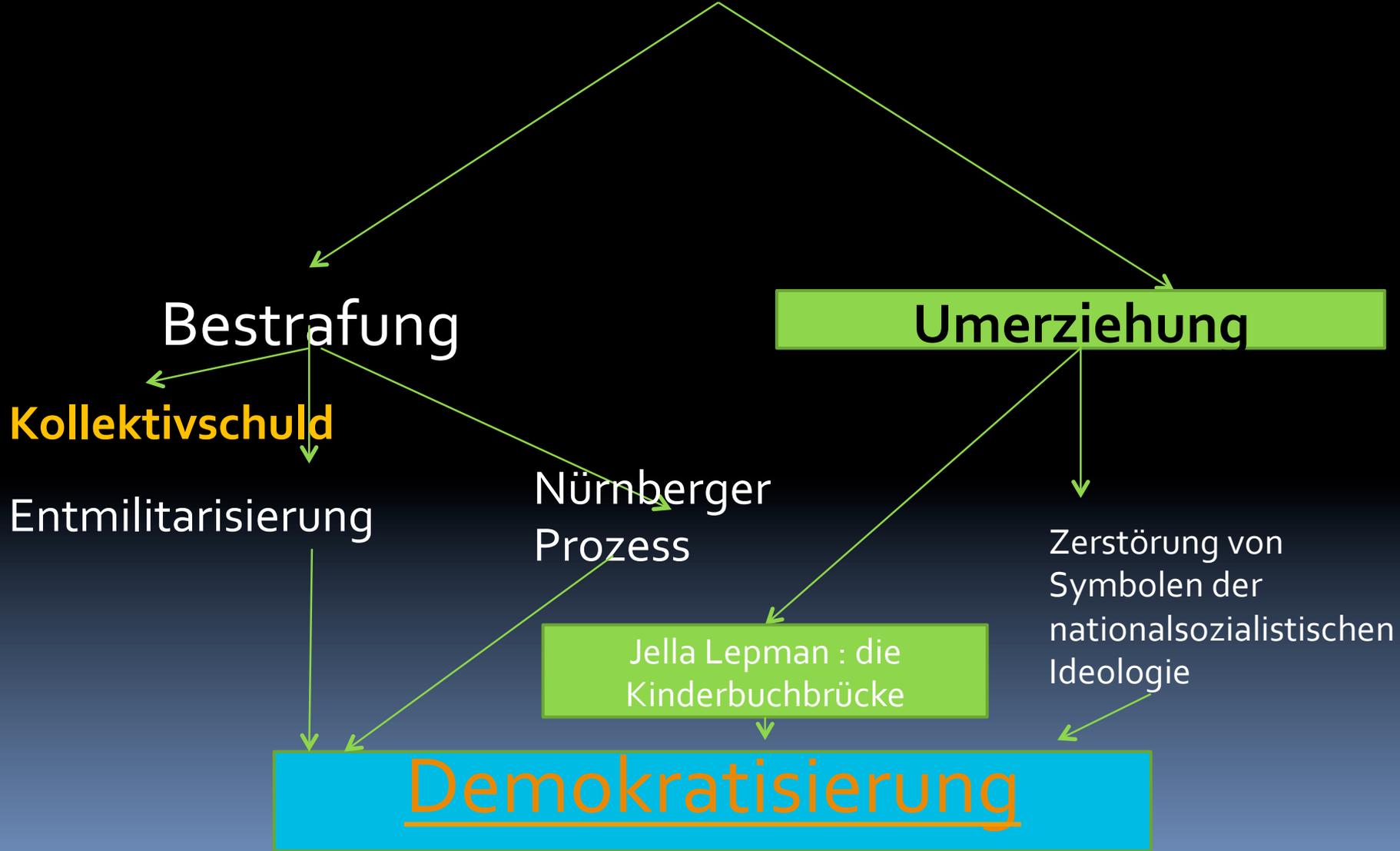




ENTNAZIFIZIERUNG UND NÜRNBERGER PROZESS

- 
- Als **Entnazifizierung** wird die Politik der Vier Mächte bezeichnet, die ab Juli 1945 darauf abzielte, die deutsche und österreichische Gesellschaft, Kultur, Presse, Ökonomie, Jurisdiktion und Politik von allen Einflüssen des Nationalsozialismus zu befreien.
 - Eine wesentliche Grundlage für die Entnazifizierung war das im August 1945 abgeschlossene Potsdamer Abkommen.
 - Die Zielsetzung der Entnazifizierung sollte durch ein Maßnahmenbündel erreicht werden, das unter anderem aus einer umfassenden Demokratisierung und Entmilitarisierung bestand. Das wichtigste Ziel war die Auflösung der NSDAP und der ihr angeschlossenen Organisationen.
 - Auch zur Entnazifizierung zählte die Verfolgung von Verbrechen, die während der nationalsozialistischen Herrschaft begangen wurden.

Entnazifizierung



Nürnberger Prozesse



- Die **Nürnberger Prozesse** umfassen den Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof sowie zwölf weitere so genannte Nachfolge-Prozesse.
- Die Prozesse wurden nach dem Zweiten Weltkrieg im Justizpalast Nürnberg zwischen dem 20. November 1945 und dem 14. April 1949 gegen Verantwortliche des Deutschen Reichs zur Zeit des Nationalsozialismus durchgeführt.

Auswahl der Angeklagten

- Bei der Auswahl der Angeklagten stellte sich zunächst das Problem, wer überhaupt in Frage kommen konnte. Adolf Hitler und Joseph Goebbels waren tot, ebenso wie Heinrich Himmler und Reinhard Heydrich. Martin Bormann war unauffindbar.
- Mit Bedacht wählte man Personen aus, die repräsentativ für bestimmte Einrichtungen und Bereiche waren. Für die Anklagebank waren daher repräsentativ vorgesehen:

- Für die **nationalsozialistische Führung** (Hinter dem Namen jeweils der Verteidiger):
- Reichsmarschall **Hermann Göring** (Anklagepunkte 1–4) – Otto Stahmer,
- Hitlers Stellvertreter in der NSDAP **Rudolf Heß** (Anklagepunkte 1–4) – Günther von Rohrscheid (bis 5. Februar 1946, danach Alfred Seidl),
- Leiter der Parteikanzlei **Martin Bormann** (Verbleib damals unbekannt) (Anklagepunkte 1, 3, 4) – Friedrich Bergold,
- Außenminister **Joachim von Ribbentrop** (Anklagepunkte 1–4) – Fritz Sauter (bis 5. Januar 1946), danach Martin Horn,
- Reichsorganisationsleiter der NSDAP **Robert Ley** (Anklagepunkte 1, 3, 4) – Suizid vor Prozessbeginn,
- der ehemalige Reichskanzler und Vizekanzler Hitlers **Franz von Papen** (als „Wegbereiter“ Hitlers) (Anklagepunkte 1–2) – Egon Kubuschok.

- Für das **Oberkommando der Wehrmacht (OKW)**:
- Der Chef des OKW **Wilhelm Keitel** (Anklagepunkte 1–4)
- der Chef des Wehrmachtsführungsstabes **Alfred Jodl** (Anklagepunkte 1–4) – Franz Exner und Hermann Jahrreiß.

- 
- Für die **Kriegsmarine**:
 - Großadmiral **Erich Raeder** (Oberbefehlshaber bis 1943) (Anklagepunkte 1, 2, 3) – Walter Siemers,
 - Großadmiral **Karl Dönitz** (Oberbefehlshaber von 1943 bis 1945) (Anklagepunkte 1, 2, 3) – Flottenrichter Otto Kranzbühler.



Hintere Reihe von links: Karl Dönitz, Erich Raeder, Baldur von Schirach, Fritz Sauckel, Alfred Jodl, Franz von Papen, Arthur Seyß-Inquart, Albert Speer, Konstantin von Neurath, Hans Fritzsche. Vordere Reihe von links: Hermann Göring, Rudolf Heß, Joachim von Ribbentrop, Wilhelm Keitel, Ernst Kaltenbrunner, Alfred Rosenberg, Hans Frank, Wilhelm Frick, Julius Streicher, Walther Funk und Hjalmar Schacht.

- Für das **Reichssicherheitshauptamt (RSHA)**
– und damit auch für die Geheime Staatspolizei, Kriminalpolizei und SD und indirekt die gesamte SS:
- Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD **Ernst Kaltenbrunner** (Anklagepunkte 1, 3, 4) – Kurt Kaufmann.

- Für die **Kriegswirtschaft**:
- Reichsminister für Bewaffnung und Munition **Albert Speer** (Anklagepunkte 1–4) – Hans Flächsner,
- der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz **Fritz Sauckel** (Anklagepunkte 1–4) – Robert Servatius,
- Reichsbankpräsident (bis 1939) **Hjalmar Schacht** (Anklagepunkte 1, 2) – Rudolf Dix,
- Reichsbankpräsident (von 1939 bis 1945) **Walther Funk** (Anklagepunkte 1–4) – Fritz Sauter,
- Unternehmer **Gustav Krupp** von Bohlen und Halbach (krankheitsbedingt prozessunfähig).

- Für die **Verbrechen in den (ehemals) besetzten Gebieten** (und insbesondere in Konzentrationslagern):
- Der Generalgouverneur in Polen **Hans Frank** (Anklagepunkte 1, 3, 4) – Alfred Seidl,
- der Reichskommissar in den Niederlanden **Arthur Seyß-Inquart** (Anklagepunkte 1–4) – Gustav Steinbauer,
- Reichsminister für die besetzten Ostgebiete **Alfred Rosenberg** (Anklagepunkte 1–4) – Alfred Thoma,
- der Reichsprotektor für Böhmen und Mähren (bis 1943) **Konstantin von Neurath** (Anklagepunkte 1–4) – Otto von Lüdinghausen,
- der Reichsminister des Innern (1933 bis 1943) und Reichsprotektor für Böhmen und Mähren (1943–1945) **Wilhelm Frick** (Anklagepunkte 1–4) – Otto Pannenbecker.

- Für die **nationalsozialistische Propagandamaschinerie:**
- Der Herausgeber der Wochenzeitung *Der Stürmer* Julius Streicher (Anklagepunkte 1, 4) – Hans Marx,
- der Leiter der Rundfunkabteilung im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda Hans Fritzsche (Anklagepunkte 1, 3, 4) – Heinz Fritz,
- (im weitesten Sinne dazugehörend) der Reichsjugendführer Baldur von Schirach (Anklagepunkte 1, 4) – Fritz Sauter.

- **Angeklagte Organisationen**
- (dahinter jeweils der Verteidiger)
- Reichskabinett – Egon Kubuschok
- Führerkorps der NSDAP – Robert Servatius
- SS und SD – Ludwig Babel (für SS/SD), Horst Pelckmann und Carl Haensel (für die SS), Hans Gawlik (für den SD)
- SA – Georg Boehm und Martin Löffler
- Geheime Staatspolizei (Gestapo) – Rudolf Merkel
- Generalstab und Oberkommando der Wehrmacht (OKW) – Franz Exner und Hans Laternser

Die Ankläger

- Die vier Hauptankläger waren
- Robert H. Jackson (USA),
- Roman Rudenko (UdSSR),
- Sir Hartley Shawcross (Großbritannien) und
- François de Menthon, nach seinem Rücktritt Auguste Champetier de Ribes (Frankreich).

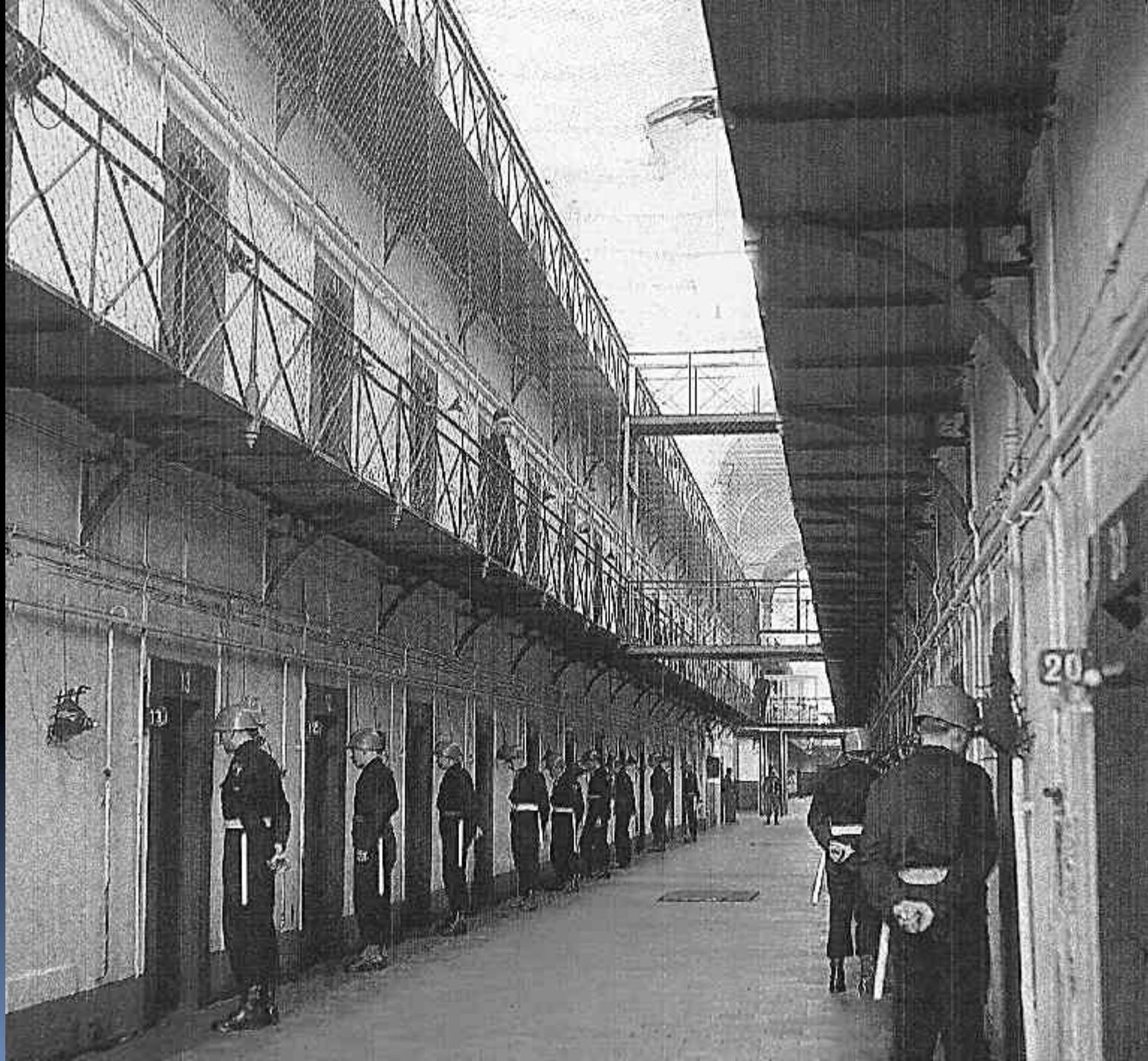
- Für eine Verurteilung der Angeklagten bedurfte es von vier Richterstimmen einer Mehrheit von drei Voten, die sich dafür aussprachen.
- Am 30. September und 1. Oktober 1946 wurden nach fast einem Jahr Verhandlungsdauer **12 der 24 Angeklagten zum Tode verurteilt**; sieben Angeklagte erhielten langjährige oder lebenslange Haftstrafen. Drei Angeklagte wurden freigesprochen: In den Fällen Schacht und von Papen führte eine Patt-Situation (2 : 2) im Richterkollegium zum Freispruch; für eine Bestrafung des Angeklagten Fritzsche sprach sich nur der sowjetische Richter Nikittschenko aus.

- 
- Die Verhandlung wurde nach dem Muster des amerikanischen Strafprozesses durchgeführt.
 - So wurden die Angeklagten nach der Verlesung der Anklage einzeln aufgerufen zur Frage, ob sie sich schuldig oder nicht schuldig bekennen (alle bekannten sich für nicht schuldig).
 - Außerdem wurde das für das amerikanische Prozessverfahren typische Kreuzverhör praktiziert, bei welchem auch die Angeklagten in den Zeugenstand treten konnten. Dokumente und Unterlagen (belastende wie entlastende) wurden in die vier Arbeitssprachen Englisch, Französisch, Russisch und Deutsch übersetzt bzw. gedolmetscht.
 - Insgesamt wurden 240 Zeugen gehört und 300.000 Versicherungen an Eides statt zusammengetragen; das Sitzungsprotokoll umfasst 16.000 Seiten. Erstmals wurde auch auf einen dafür eigens produzierten Dokumentarfilm „Der Nazi-Plan“ zurückgegriffen, der einen Zusammenschnitt aus Filmmaterial der Nationalsozialisten darstellte.

Die Anklagepunkte

- Die vier Anklagepunkte lauteten (Originalformulierung):
- Gemeinsamer Plan oder Verschwörung (Grundlage: Artikel 6 besonders 6a des Statuts)
- Verbrechen gegen den Frieden (Grundlage: Artikel 6a des Statuts)
- Kriegsverbrechen (Grundlage: Artikel 6, besonders 6b des Statuts)
- Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Grundlage: Artikel 6, besonders 6c des Statuts)
- Unter Punkt 1 findet sich besonders eine Aufstellung der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten und der Umgestaltung Deutschlands in eine totalitäre Diktatur und Kriegsvorbereitungen sowie der Bruch zahlreicher internationaler Verträge und Besetzungen von Nachbarländern. Punkt 2 ergänzt weitere Kriege. Unter Punkt 3 waren die Verbrechen an der Zivilbevölkerung angeklagt; die Verbrechen des Holocaust wurden unter dem vierten Anklagepunkt verhandelt. Ein Teil der Verbrechen des Holocausts, etwa die Ermordung der deutschen Juden auf polnischem Territorium, sind nicht nur ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit, sondern auch ein Kriegsverbrechen.

- 
- Die Urteile
 - Das internationale Militärtribunal :
die 24 Angeklagten
- 







Die zwölf Nachfolgeprozesse

Binnen drei Jahren fanden in der amerikanischen Besatzungszone und vor amerikanischen Militärgerichten zwölf weitere große Prozesse gegen NS-Kriegsverbrecher statt. Nachdem der bisherige amerikanische Hauptankläger, Robert H. Jackson, nach der Urteilsverkündung im Verfahren vor dem *Internationalen Militärgerichtshof* am 17. Oktober 1946 sein Amt niedergelegt hatte, wurde Brigadegeneral Telford Taylor zum Hauptankläger (*Chief Counsel for War Crimes under Military Government*) für diese Nachfolgeprozesse ernannt.

- 
- **Angeklagt waren insgesamt 185 Personen:**
 - 39 Ärzte und Juristen (Fall I und III)
 - 56 Mitglieder von SS und Polizei (Fall IV, VIII und IX)
 - 42 Industrielle und Manager (Fall V, VI und X)
 - 26 militärische Führer (Fall VII und XII)
 - 22 Minister und hohe Regierungsvertreter (Fall II und XI)
 - Von den Angeklagten wurden 35 freigesprochen. 24 wurden zum Tode verurteilt, 20 zu lebenslanger Haft und 98 zu Freiheitsstrafen zwischen 18 Monaten und 25 Jahren.

Kollektivschuld

- Nach dem Krieg führte die Psychological Warfare Division des SHAEF eine Kollektivschuld-Kampagne durch: zum Beispiel mit Plakaten und Filmen wie *Die Todesmühlen*. Die alliierte Kollektivschuld-Richtlinie wurde später aufgehoben, weil sie das neue Ziel der Demokratisierung behinderte.
- Direktive Nr. 1 von Robert A. McClure, Leiter der Information Control Division und Spezialist für Psychologische Kriegführung, an die USA Heeresgruppenpresse erläutert das Verfahren:
- *„Die ersten Schritte der Reeducation werden sich streng darauf beschränken, den Deutschen unwiderlegbare Fakten zu präsentieren, um ein Bewusstsein von Deutschlands Kriegsschuld zu erzeugen sowie einer Kollektivschuld für solche Verbrechen, wie sie in den Konzentrationslagern begangen wurden.“*
- Die Ideen der Kollektivschuld und der kollektiven Bestrafung entstanden nicht im US-amerikanischen und britischen Volk, sondern auf höheren Ebenen der Politik. Erst gegen Ende des Krieges begann die amerikanische Öffentlichkeit dem deutschen Volk kollektive Verantwortung zuzuweisen. Das wichtigste politische Dokument, das Elemente der Kollektivschuld und der kollektiven Bestrafung enthält, ist von Anfang 1945.